



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung  
Abteilung Leistungen Krankenversicherung

**Kommentar zu den Änderungen des Anhang 1a KLV vom  
16. Juni 2023 per 1. Juli 2023  
([AS 2023 313 vom 23. Juni 2023](#))**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Inhaltliche Änderungen des Anhang 1a der KLV</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Abgelehnte Anträge</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Redaktionelle Anpassungen</b>	<b>3</b>
4.1	Ambulant vor Stationär: Änderungen des Anhang 1a der KLV (ärztliche Leistungen); Präzisierung Vorbemerkungen .....	3

## **1. Einleitung**

In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) und deren Anhänge werden die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergüteten Leistungen bezeichnet. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Kompetenz, die KLV und deren Anhänge jeweils den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das EDI berücksichtigt dabei die Beurteilungen und Empfehlungen der zuständigen beratenden Kommissionen. Dabei handelt es sich um die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK), die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) bzw. deren Ausschüsse für Mittel und Gegenstände (EAMGK-MiGeL) sowie Analysen (EAMGK-AL) sowie die Eidgenössische Arzneimittelkommission (EAK).

Dieses Dokument enthält Erläuterungen zu den im Titel genannten Änderungen.

## **2. Inhaltliche Änderungen des Anhang 1a der KLV**

Keine inhaltlichen Änderungen

## **3. Abgelehnte Anträge**

Keine abgelehnten Anträge

## **4. Redaktionelle Anpassungen**

### **4.1 Ambulant vor Stationär: Änderungen des Anhang 1a der KLV (ärztliche Leistungen); Präzisierung Vorbemerkungen**

Die Vorbemerkungen von Anhang 1a KLV enthielten bisher die Formulierung, dass wenn eines der Kriterien für eine stationäre Durchführung erfüllt ist, die stationäre Durchführung zu Lasten der OKP erfolgen kann. Die Formulierung mit «kann» hat teilweise zu Unsicherheiten bei der Interpretation und zu einem erhöhten administrativen Aufwand zu deren Klärung geführt. Daher wurde der Text nun dahingehend präzisiert, dass beim Vorliegen eines Ausnahmekriteriums die Voraussetzungen für eine Vergütung einer stationären Durchführung zu Lasten der OKP gegeben sind.

Weiter musste aufgrund der Ergänzung von eingriffsspezifischen Ausnahmekriterien in Anhang 1a KLV per 1. Januar 2023 auch der Eintrag im medizinischen Datensatz unter Ziffer 1.2 des Anhangs der Verordnung des EDI über die Datensätze für die Datenweitergabe zwischen Leistungserbringern und Versicherern (SR 832.102.14) angepasst werden. Er berücksichtigt nun auch die alpha-numerischen Werte zur Bezeichnung der jeweiligen Ausnahmekriterien.